

# RS OGH 2005/9/28 7Ob194/05p, 6Ob143/07h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2005

## Norm

EG-RL 99/44/EG - VerbrauchsgüterkaufRL 399L0044 Art3 Abs6  
ABGB §932 Abs4 IIe

## Rechtssatz

Die Formulierung „geringfügiger“ Mangel geht auf Art 3 Abs 6 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie zurück. Danach hat der Verbraucher bei einer nur „geringfügigen Vertragswidrigkeit“ kein Recht auf Vertragsauflösung.

Vom Armaturenbrett ausgehende, ständig störende Vibrationsgeräusche und mangelnder, die Fahrsicherheit durch ständig notwendige Lenkkorrekturen beeinträchtigender Geradeauslauf eines PKW neben weiteren Mängeln sind nicht als geringfügige Mängel iSd § 932 Abs 4 ABGB zu sehen und berechtigen daher zur Wandlung.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 194/05p  
Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 194/05p  
Veröff: SZ 2005/138
- 6 Ob 143/07h  
Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 143/07h  
Auch; Beisatz: Der Umstand, dass die mangelhafte Ausführung des Ofens zu einer bescheidmäßigen Untersagung seines Betriebs führte, steht der Annahme eines geringfügigen Mangels entgegen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120322

## Dokumentnummer

JJR\_20050928\_OGH0002\_0070OB00194\_05P0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)